

Ort/Datum:
Telefon:
Kennziffer:

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlg.: - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an
Gemeinden (GV)
- ANBest-G -
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Antrag (3. Ausfertigung)

.....

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren v. g. Antrag bewillige ich Ihnen
für die Zeit vom bis
eine Zuwendung in Höhe von Euro (Höchstbetrag)
(in Buchstaben) Euro

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude
mindestens 12 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

3. Finanzierungsart/höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H.
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen
Gesamtausgaben in Höhe von Euro
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben*)

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

5. Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf:

Ausgabeermächtigungen:		Euro
Verpflichtungsermächtigungen:		Euro
davon 20.....		Euro
20.....		Euro
20.....		Euro
20.....		Euro
Folgejahre		Euro

6. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

II.

Nebenbestimmungen

Die beigelegten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StUA rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
3. Leistungen des Ordnungspflichtigen oder Dritten innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nr. 4.7 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 24.02.2000 – IV A 4 – 564 (SMBL. NRW. 74).

* nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

III.

Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. . 24.02.2000 - IV A 4 - 564 (SMBL. NW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
2. Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
3. Ich weise ferner darauf hin, dass für die Maßnahme weitere Zuwendungen nicht nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung, Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnung und Verkehr vom 30.01.1998 (SMBL. NW. 2313), beantragt werden dürfen.
4. Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen ist der RdErl. des Ministeriums für Umwelt Raumordnung und Landwirtschaft v. 18.6.1996 - IV B 3 - 5021 - 6799/III B 7 - 401-19546 (SMBL. 772) - Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) - in Verbindung mit dem RdErl. des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 26.9.1997 - IV B 3 - 5021 - 6799/III B 7 - 401-19546 (SMBL. 772) - Erläuterungen zum Handbuch für Ingenieurverträge in der Wasserwirtschaft (HIV-Was) - zu beachten.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....
(Unterschrift)